

Veranschaulichung oder Beweisführung dienen (vgl. *Bernsteiner* in Thiele/Burgstaller, *UrhG*⁴ § 42f Rz 52). Ein solcher Anwendungsfall (der insb. für den wissenschaftlichen Bereich hoch relevant ist) lag hier aber wohl nicht vor. Dem Urteil ist in der Tat leider nicht zu entnehmen, was erforderlich ist, um sich im Rahmen einer Berichterstattung auf die Zitierfreiheit berufen zu können bzw. was hierfür konkret erforderlich gewesen wäre. Allgemein gesprochen wird entschieden, ob das verwendete Material einfach nur nebenher dargestellt wird oder ob darauf mit Text bzw. Sprache konkret Bezug genommen wird. Nur die zweitgenannte Variante kann nach § 42f freigestellt sein, weil diese Bestimmung – ebenso wie § 42c *UrhG* – nicht ermöglichen soll, das eigene Produkt kostenlos mit fremden Leistungen „verschönern“ zu dürfen (*arg. „besonderen Zweck“*, § 42f Abs 1 S 1 *UrhG*).

Freilich liegt für den Nutzer gerade bei der Berichterstattung die Argumentation nahe, dass die Darstellung der Ereignisse an sich schon das verwendete Werk beschreibt. Das ist aber nur vordergründig zutreffend, weil – zumindest juristisch – Ereignisse und Werk zu trennen sind und daher zusätzlich zur Beschreibung der Ereignisse auch auf das konkrete Werk einzugehen ist. Zudem ist hierbei stets die Quelle anzugeben (vgl. § 57 Abs 2 bzw. Abs 3a *UrhG*), was konkret ebenfalls nicht der Fall war und daher zumindest Unterlassungsansprüche ausgelöst hätte (wobei davon auszugehen ist, dass ohne Quellenangabe überhaupt keine Berufung auf die Zitierfreiheit möglich ist; so explizit *EuGH* 7. 3. 2013, C-145/10 [*Painer*] Rz 141, 149, MR 2012, 73 [*Walter*]; aA *Thurner* in Thiele/Burgstaller, *UrhG*⁴ § 57 Rz 35). Fraglich erscheint, ob durch die Quellenangabe – ähnlich einem Zitat zu Nachweiszwecken, etwa im Rahmen eines wissenschaftlichen Beitrags – bereits die nach § 42f *UrhG* nötige Auseinandersetzung mit dem Werk hergestellt werden kann. Dies wird insb. von der Art des Werks und dem Umfang der Nutzung abhängen, erscheint aber mE nicht ganz ausgeschlossen, wenn etwa über Ereignisse berichtet wird, die das Werk wiedergibt. Eine kurze Erläuterung zB zum Zustandekommen der Aufnahme wird aber wohl jedenfalls ratsam sein.

Zusammenfassung: Bei der Verwendung eines Werks im Rahmen einer Berichterstattung durch einen großen Medieninhaber und Werbeträger liegt Kommerzialität vor. Eine Berufung auf die Zitierfreiheit in einem solchen Kontext setzt eine Auseinandersetzung bzw. Interaktion mit dem übernommenen Werk voraus. § 42c *UrhG* bietet keine allgemeine Rechtfertigung für die Verwertung von Lichtbildern in diesem Kontext.

Bearbeiter: Thomas Rainer Schmitt

PERSÖNLICHKEITSRECHT

VwGH: Dienstrechtliche Grenzen der Meinungsfreiheit von Beamt:innen

» jusIT 2024/129

§ EMRK: Art 10
BDG 1979: § 43 Abs 2, §§ 91, 126, 129
AVG: § 59 Abs 1

VwGH 25. 1. 2024, Ro 2023/09/0009 (Kritischer Polizist)

1. Auch Beamt:innen dürfen im Rahmen von Art 10 EMRK ihre Meinungen öffentlich äußern. Jedoch endet dieses Recht dort, wo das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Neutralität der Beamt:innen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten gefährdet wird.
2. Beamt:innen verletzen ihre Dienstpflicht nach § 43 Abs 2 BDG 1979, wenn sie bei der privaten Meinungsäußerung ohne sachliche Notwendigkeit auf ihre dienstliche Stellung verweisen und dadurch Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit hervorrufen.
3. Außerdienstliches Verhalten von Beamt:innen, das in engem Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben steht, kann eine Verletzung der Dienstpflicht darstellen, wenn es objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausübung dieser Aufgaben zu erschüttern.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der zu berichtende Fall behandelt die Frage, ob ein Polizeibeamter, der an einer Demonstration gegen die COVID-19-Maßnahmen als Privatperson teilnahm und sich durch das Tragen eines Aufklebers mit der Aufschrift „Kritischer Polizist“ sowie eines Transparents „Es reicht! WIR gemeinsam für EUCH! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“ zu erkennen gab, seine Dienstpflicht nach § 43 Abs 2 BDG 1979 verletzt hatte. Der Beamte trug zudem während der Demonstration keine FFP2-Maske, was insgesamt zu einer disziplinarischen Verurteilung in Form einer Geldbuße iHv € 500 führte. Vom Vorwurf einer Dienstpflichtenverletzung durch Tragen des Aufklebers sprach ihn die Bundesdisziplinarbehörde frei. Dagegen berief der Disziplinaranwalt beim BMI. Das BVwG gab der Beschwerde keine Folge und behob auch den Schuldspruch hinsichtlich des Transparents. Die ordentliche Revision ließ das Verwaltungsgericht zur Frage zu, ob das Verhalten des Beamten, sich bei einer Demonstration gegen eine staatliche Maßnahme in seiner Freizeit explizit als Polizist zu präsentieren, geeignet wäre, das Vertrauen in seine tadellose Dienstpflichtenerfüllung zu beeinträchtigen.

Der VwGH hob das Urteil des BVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der 9. Senat entschied, dass das Verhalten des Exekutivbeamten – im privaten Bereich – einen Verstoß



gegen die Dienstpflicht gem § 43 Abs 2 BDG 1979 darstellte. Dadurch dass der Beamte seine Meinung als „kritischer Polizist“ öffentlich äußerte und dabei ohne sachliche Notwendigkeit auf seine dienstliche Stellung verwies, war dies geeignet, Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben aufkommen zu lassen. Die Meinungsfreiheit eines Beamten ende dort, wo durch sein Verhalten das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ordnungsgemäße Ausübung seiner hoheitlichen Aufgaben gefährdet werde.

Der VwGH stützte seine Entscheidung auf den Grundsatz, dass Beamte in ihrem gesamten Verhalten darauf achten müssen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu erhalten (§ 43 Abs 2 BDG 1979). Dabei ist nicht nur das dienstliche, sondern auch das außerdienstliche Verhalten von Bedeutung, wenn es Rückwirkungen auf den Dienst hat (VwGH 13. 12. 2007, 2005/09/0044: Fahrerflucht nach außerdienstlich verschuldetem Verkehrsunfall). Der 9. Senat hielt fest, dass die Teilnahme des Beamten an der Demonstration, obwohl er in seiner Freizeit und in Zivilkleidung auftrat, einen Dienstbezug aufwies. Der Beamte äußerte sich zu einem Thema, das seine dienstliche Tätigkeit unmittelbar betraf – die Umsetzung der staatlichen COVID-19-Maßnahmen. Indem er seine Meinung durch einen Sticker an seiner Kleidung als „kritischer Polizist“ präsentierte, verknüpfte er seine persönliche Anschauung mit seiner Stellung im öffentlichen Dienst (vgl VwGH 1. 7. 1998, 95/09/0166: Verwendung amtlichen Briefpapiers zu privaten Zwecken; VwGH 22. 2. 2018, Ra 2017/09/0049: Versenden einer E-Mail von der dienstlichen E-Mail-Adresse für private Zwecke). Diese Verbindung war nach Ansicht des Gerichts geeignet, Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen zu lassen, wobei diese Beurteilung des Vorliegens eines Dienstbezugs stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist (vgl VwGH 22. 10. 2021, Ra 2020/09/0008 mwN).

Der VwGH betonte, dass Beamte, wie alle anderen Personen, das Recht auf freie Meinungsäußerung haben, dieses jedoch eingeschränkt ist, wenn durch die Äußerungen die Dienstpflichten verletzt werden könnten. Der Hinweis auf die dienstliche Stellung eines Beamten ist nicht grds unzulässig, wird jedoch dann problematisch, wenn er dazu genutzt wird, der privaten Meinung ein höheres Gewicht zu verleihen oder einen persönlichen Vorteil zu erlangen (Rz 49 des Urteils). Im vorliegenden Fall war das Verhalten des Beamten geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass er in seiner dienstlichen Funktion nicht mehr neutral handeln könnte, da er öffentlich gegen die Maßnahmen auftrat, die er als Polizeibeamter durchzusetzen hatte.

Die Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Judikatur des VwGH, der bereits mehrfach festgehalten hat, dass Beamte in ihrem Verhalten stets das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben wahren müssen (VwGH 22. 2. 2018 Ra 2017/09/0049). Das Gericht stellte klar, dass das Verhalten des Beamten nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch im Lichte der EMRK zu beurteilen ist. Dabei betonte der VwGH, dass die Meinungsfreiheit eines Beamten im Rahmen des

Art 10 Abs 2 EMRK eingeschränkt werden kann, wenn sie mit den dienstlichen Pflichten in Konflikt gerät (Rz 43 des Urteils).

Ausblick: Das vorliegende Erkenntnis bedeutet für die Praxis, dass Beamte auch in ihrer Freizeit und bei der Teilnahme an Demonstrationen vorsichtig sein müssen, wenn sie auf ihre dienstliche Stellung hinweisen. Die Offenlegung der eigenen beruflichen Tätigkeit kann schnell als Versuch gewertet werden, der persönlichen Meinung ein höheres Gewicht zu verleihen, was Zweifel an der Unparteilichkeit und Rechtstreue des Beamten aufkommen lassen kann. Im konkreten Fall wird es voraussichtlich im fortzusetzenden Verfahren zu einer Verhängung disziplinarischer Sanktionen kommen, da der VwGH die Verletzung der Dienstpflicht klar festgestellt hat. Für andere Fälle bedeutet dies, dass Beamte, die sich zu Themen äußern, die in direktem Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben stehen, stets darauf achten müssen, dass ihre Äußerungen keine Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität aufkommen lassen.

Zusammenfassend hat der VwGH entschieden, dass ein Polizeibeamter, der während einer Demonstration gegen die staatlichen COVID-19-Maßnahmen seine Meinung als „kritischer Polizist“ äußerte, seine Dienstpflicht nach § 43 Abs 2 BDG 1979 verletzt hat, wenn dieses Verhalten geeignet war, Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben aufkommen zu lassen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BGH-REPORT

BGH: Benennung des Datenschutzbeauftragten

» jusIT 2024/130

§ ZPO (Deutschland): § 551 Abs 3 Nr 2 lit a
VO (EU) 2016/679: Art 13 Abs 1 lit b

BGH 14. 5. 2024, VI ZR 370/22

- Nach § 551 Abs 3 Nr 2 lit a ZPO muss sich die Revisionsbegründung mit den tragenden Gründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und konkret darlegen, warum die Begründung des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft sein soll. Hierdurch soll der Revisionskläger dazu angehalten werden, die angegriffene Entscheidung nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der konkreten Begründung zu überprüfen und im Einzelnen darauf hinzuweisen, in welchen Punkten und mit welchen Gründen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält.
- Bei Mitteilung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten nach Art 13 Abs 1 lit b DSGVO ist die Nen-